

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEDIENARTISTEN GbR

Präambel:

Die Abwicklung von Aufträgen/Bestellungen über alle, auch zukünftigen Lieferungen und Dienstleistungen durch die „MEDIENARTISTEN“ (nachfolgend Auftragnehmer) erfolgen – sofern durch Einzelvereinbarung nicht anders geregelt - stets zu diesen Verkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind auch dann anzuwenden, wenn ein Auftrag nach Aufnahme der Vertragsverhandlungen aus Gründen nicht zustande kommt, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

1. Liefer- und Leistungsdefinition

- 1.1. Es gelten die Liefer- und Leistungsdefinitionen des vom Auftragnehmer erstellten Angebots (einschl. Anlagen).
- 1.2. Der Auftraggeber kann technische Änderungen am Liefergegenstand auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen insbesondere auf Mehr- oder Minderkosten sowie die Termingestaltung, angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3. Nachträgliche mündliche/ fernmündliche Ergänzungen werden nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt vorliegen. Dies gilt auch für diese Schriftformerfordernis. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.

2. Auftragsabwicklung

- 2.1. *Das Angebot* – mit einer grundsätzlichen Bindefrist von 14 Werktagen - gilt auch dann als angenommen, wenn es vom Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen bestätigt wurde bzw. diesem vom Auftraggeber nicht widersprochen wird.
- 2.2. *Beistellungen des Auftraggebers, Leistung des Auftragnehmers, Lieferung und Versand*
- 2.2.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich frei Haus zur Verfügung. Er trägt die Verantwortung dafür, dass keine Rechte Dritter oder gesetzliche Bestimmungen verletzt und dass etwaige behördliche Auflagen eingehalten werden. Falls dem Auftragnehmer Verstöße bekannt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, ein abgegebenes Angebot zurückzuziehen, einen Auftrag zu kündigen oder die weitere Erfüllung des Auftrags abzulehnen und Erstattung der dem Auftragnehmer entstandenen Kosten zu verlangen.
- 2.2.2. Der Auftraggeber ist verantwortlich für den Inhalt seiner Internetseiten. Er holt ferner bei der Erstellung von Printmedien aller Art die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ein.
- 2.3. *Sonstige Regelungen*
- 2.3.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmen seiner Wahl mit der Erbringung der bestellten Leistungen zu beauftragen, wenn dies zweckmäßig und nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen worden ist (z.B. Aufträge für den Druck von Plakaten, Prospekten und Druckerzeugnisse aller Art, die Schaltung von Anzeigen, Bänden- und Fahnen-Werbung, die Programmierung von Softwarelösungen etc.)
- 2.3.2. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich bestätigt hat. Gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, steht der ihm eine Nachfrist von sieben Tagen zu. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Schadensersatz, jedoch nur bis zur Höhe des Auftragswertes, geltend machen. Die Geltendmachung des positiven Erfüllungsinteresses wird ausgeschlossen.
- 2.3.3. Der Auftraggeber gibt Entwürfe der bestellten Leistungen jeweils unverzüglich schriftlich frei oder beanstandet sie unter detaillierter Angabe der Gründe. Erhält der Auftragnehmer binnen drei Tagen keine gegenteilige Stellungnahme, gilt der betreffende Entwurf als freigegeben, es sei denn, aus den Umständen ist klar erkennbar, dass der Auftraggeber den Entwurf nicht billigt.
- 2.3.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassenen Unterlagen, z. B. Entwürfe, Skizzen, Konzepte, Zeichnungen, Blindbände, spätestens nach der Erledigung des Auftrags zurück zu geben, sofern ihm diese nicht ausdrücklich übereignet oder sofern ihm nicht Nutzungsrechte an ihnen eingeräumt worden sind. Das Gleiche gilt im Falle des Scheiterns von Vertragsverhandlungen für den Zeitpunkt, in dem dies feststeht. Die Agentur behält sich Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen ausdrücklich vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 2.3.5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft andere Obliegenheiten, so hat er dem Auftragnehmer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 2.4. *Übergang von Eigentum und Gefahr*
- 2.4.1. Die Gefahr des zufälligen Übergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der Auftragnehmer bis zur Übergabe beim Auftraggeber. Wird die Ware infolge eines Gewährleistungsfalles zurückgesandt, so trägt die Gefahr mit abgeschlossener Rückverladung der Auftragnehmer.
- 2.4.2. Das Eigentum geht spätestens mit vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über.

3. Terminvereinbarungen

- 3.1. Die vom Auftragnehmer bestätigten Liefer- und Leistungstermine sind für beide Parteien verbindlich. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich Grund und Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 3.2. Stellt der Auftraggeber seine Beistellungen gem. 2.2.1. nicht rechtzeitig dem Auftragnehmer zur Verfügung, ist der Auftragnehmer nicht zur Einhaltung des Termins verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber eine aus einem anderen Grund eintretende Verzögerung zu vertreten hat. Unabhängig von der Entstehung einer Schadensersatzpflicht ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass der Auftragnehmer die Durchführung des Vertrags nach Ablauf der Frist unter Aufrechterhaltung der Schadensersatzansprüche kündigen kann.
- 3.3. Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Transport- und Betriebsstörungen im Werk des Auftragnehmers oder im Bereich seiner Sublieferanten, die zu einer Einschränkung oder Einstellung seiner Leistungen führen oder ihn am Abtransport der bestellten Ware hindern, befreien den Auftragnehmer, wenn diese Behinderung weniger als zwei Monate dauert, von seinen Liefer- und Leistungsverpflichtungen. Ansprüche des Auftraggebers auf die Gegenleistung sowie Schadensersatz sind in diesen Fällen und für diese Zeit ausgeschlossen.

4. Preise/Vergütungsregelung

- 4.1. Die vereinbarten Preise, zuzüglich der separat in Rechnung zu stellender Mehrwertsteuer, sind verbindlich und fest soweit die Durchführung des Auftrages weniger als drei Monate in Anspruch nimmt.
- 4.2. Autoren-Korrekturen und Änderungen gem. 1.2. werden gesondert angeboten.
- 4.3. Wird eine Maßnahme des Auftraggebers, die auf einer durch die Agentur erbrachten Leistung beruht, behördlicherseits untersagt, so werden die Ansprüche der Agentur an den Auftraggeber dadurch nicht berührt.
- 4.4. Kosten für Probedrucke, Blindbände, Dummies, Probesatz, Andrucke und ähnliche Vorarbeiten werden – ohne dass dies in den Angeboten gesondert erwähnt werden muss - dem Auftraggeber berechnet, auch wenn dieser letztlich den Auftrag nicht erteilt.
- 4.5. Wird eine vom Auftraggeber geplante Maßnahme, für die dieser uns mit Leistungen beauftragt hat, innerhalb von drei Tagen vor Beginn der Auftragnehmerarbeiten storniert, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche Kosten für Vorbereitungen mit Nachweis in Rechnung zu stellen oder alternativ einen Pauschalbetrag ohne Einzelnachweis in Höhe von 25 Prozent des Auftragswertes zu berechnen.

5. **Zahlungsvereinbarung**

- 5.1. Die Zahlung erfolgt ab Rechnungsdatum ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen auf ein Konto des Auftragnehmers soweit innerhalb dieses Zeitrahmens keine Barzahlung erfolgt.
- 5.2. Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- oder Materialmengen oder großer Vorleistungen kann der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von maximal 25 Prozent des gesamten Auftragswerts verlangen.
- 5.3. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung – nach Ablauf der Zahlungsfrist – , spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungseingang in Verzug (§ 286 BGB) kann der Auftragnehmer ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent oder, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, von fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz, der dem Bundesanzeiger oder dem Internet entnommen werden kann (§§ 288, 247 BGB) erheben. Über die Verzugszinsen hinaus behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens vor.

6. **Haftungsregelungen**

6.1. *Mängelrüge / Gewährleistung*

- 6.1.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach bestem Bemühen. Für den vom Auftraggeber angestrebten Erfolg kann die Agentur nicht eintreten. Der Auftragnehmer haftet bei den vom Auftraggeber bestellten Drucksachen, Anzeigen, Banden- und Fahnenwerbung im Falle von Druckfehlern und Falschdrucken ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.1.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Anlieferung an den Auftraggeber. Dies gilt auch für Nachbesserungsarbeiten.
- 6.1.3. Der Auftraggeber wird offensichtliche Transportschäden oder Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen. Mängel hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen. Alle durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten, insbesondere Ein- und Ausbaurückstellungen, Transport- und Entsorgungskosten trägt der Auftragnehmer.
- 6.1.4. Bei farbigen Reproduktionen können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Dies gilt ebenfalls für Abweichungen des Auflagedrucks vom Andruck.
- 6.1.5. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den Lieferanten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber seine Ansprüche gegenüber des Lieferanten abzutreten.

6.2. *Produkthaftung*

- 6.2.1. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen den Auftragnehmer wegen eines auch vom Auftraggeber zu verantwortenden Produktfehlers (infolge fehlerhafte Beistellung etc.) geltend gemacht werden.
- 6.2.2. Eine Haftung übernimmt der Auftragnehmer – außer bei schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers und seiner mit dem Auftrag befassten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – nur für eigenen Vorsatz und eigene grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers mit der Erledigung des Auftrags befassten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und Subunternehmen. Sie ist in jedem Fall beschränkt auf den unmittelbaren Schaden. Eine Haftung für ideellen Schaden, z. B. Image- Verlust, entgangener Gewinn ist ausgeschlossen.

7. **Rechte Dritter**

- 7.1. Der Auftraggeber sichert zu, dass sämtliche Beistellungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Beistellung Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 7.2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer und seine Sublieferanten von allen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen die im Zusammenhang mit den von Auftraggeber beigebrachten Unterlagen, z. B. Texte, Fotos, Entwürfe u.ä. entstehen frei und trägt auch alle Kosten. Ausschließlich der Auftraggeber hat das etwaige Bestehen solcher Rechte zu prüfen.

8. **Außerordentliches Kündigungsrecht**

Der Auftragnehmer kann jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das außergerichtliche oder gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird.

9. **Geheimnisse/Schutzrechte**

- 9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen unternehmerischen Informationen, die ihm durch die Vertragsbeziehung zum Auftragnehmer zugänglich werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung nicht zu offenbaren.
- 9.2. Der Auftragnehmer behält sich an Zeichnungen, Mustern, Skizzen und allen sonstigen dem Auftraggeber im Zuge zur Durchführung des Auftrages übermittelten Informationen und Gegenständen sowie an dem darin verkörperten Know-how sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor.
- 9.3. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber mit der vollständigen Bezahlung das ausschließliche Nutzungsrecht an den durch den Auftragnehmer entworfenen und hergestellten graphischen und digitalen Produkten lediglich zu dem Zweck und in dem Umfang, der im jeweiligen Einzelfall vereinbart worden ist. Das Urheberrecht, Geschmacksmusterrechte und etwaige sonstige Rechte an den Produkten des Auftragnehmers verbleiben beim Auftragnehmer.

10. **Sonstiges**

- 10.1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als er eine etwaige nicht ordnungsmäßige Ausführung des Auftrags gerügt hat und seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Er ist aber demgegenüber insbesondere dann nicht dazu befugt, wenn seine Gegenforderung auf einem anderen Rechtsverhältnis beruht.
- 10.2. Dem Auftragnehmer steht an allen vom Auftraggeber bereit gestellten Daten, Vorlagen, Manuskripten, Materialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- 10.3. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers geht die Gefahr auf ihn über.
- 10.4. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 10.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die gemäß BGB möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und dem wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 10.6. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.